

KURTAXENREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE LIGERZ

Die Gemeinde Ligerz erlässt, gestützt auf Art. 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Art. 14 des Gemeindereglements vom 6. Dezember 1994 das folgende Kurtaxenreglement:

Grundsatz

- Art. 1 ¹Die Gemeinde Ligerz erhebt eine Kurtaxe.
- ²Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.
- ³Er darf nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Organisation

- Art. 2 ¹Der Verein Ligerz Tourismus (künftig: LT) vollzieht dieses Reglement; er bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.
- ²Der Gemeinderat schliesst mit Ligerz Tourismus einen Leistungsauftrag ab.
- ³Ligerz Tourismus steht bezüglich Erfüllung des Leistungsauftrags und der Verwendung der Kurtaxen unter der Aufsicht des Gemeinderates und legt jährlich darüber Rechenschaft ab.

Steuerobjekt

- Art. 3 ¹Die Kurtaxe wird je Uebernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Ligerz auf Gemeindegebiet übernachten.
- ²Grundeigentum in der Gemeinde Ligerz befreit nicht von der Kurtaxe.

Ansätze

- Art. 4 ¹Die Kurtaxe beträgt je Uebernachtung:
- | | | |
|---|---|-----------------------|
| A | Hotellerie: | Fr. -.60 bis Fr. 1.50 |
| b | Zimmer und Ferienwohnungen | Fr. -.40 bis Fr. 1.-- |
| c | Camping und Wohnwagen,
Ferienkolonien, Massenlager,
Jugendkolonien, Barackenlager | Fr. -.20 bis Fr. -.50 |

²Die jährliche Pauschale je Objekt (Art. 7) beträgt für

a	ein Zimmer	Fr. 100.-- bis Fr. 150.--
b	jedes weitere Zimmer	Fr. 50.-- bis Fr. 75.--
c	höchstens pro Objekt	Fr. 350.-- bis Fr. 525.--

³Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

⁴Der Gemeinderat Ligerz legt innerhalb des Rahmens gemäss Abs. 1 und 2 die Ansätze der Kurtaxe fest.

⁵Der Gemeinderat legt die Änderung der Ansätze nach Anhörung des LT mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

Ausnahmen

Art. 5 ¹Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Ligerz unentgeltlich übernachten,
- b Kinder unter 16 Jahren
- c Wochen- und Kurzaufenthalter
- d Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung
- e Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind

²Der Gemeinderat kann nach Anhörung des LT weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug

1. Beherbergende

Art. 6 ¹Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

²Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Uebernachtenden solidarisch.

³Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

2.Eigentum/Dauermiete

Art. 7 ¹Den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Dauermieterinnen und Dauermietern wird die Kurtaxe als Jahrespauschale gemäss Art. 4, Abs. 2 berechnet.

²Mit der Jahrespauschale sind die Uebernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a Verwandte in gerader Linie
- b voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder
- c Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben
- d weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten

Kontrolle

Art. 8 ¹Die Beherbergenden führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen des LT.

²Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

³Im Uebrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

Ablieferung

Art. 9 ¹Die geschuldeten Kurtaxen sind dem LT zu bezahlen,

- a gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
- b innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung

²Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet der Gemeinderat das rechtliche Inkasso ein.

Veranlagung

Art. 10 ¹Werden die abgabepflichtigen Uebernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt der LT den geschuldeten Betrag nach pflichtgemässen Ermessen fest.

Steuerrecht

Art. 11 ¹Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

²Einsprachen gegen Verfügungen des LT behandelt der Gemeinderat Ligerz.

Widerhandlungen

Art. 12 ¹Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat auf Antrag des LT mit einer Busse von Fr. 50.- bis Fr. 5'000.- bestraft.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz über das Strafverfahren vom 15. März 1995.

³Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Kantonale Beherbergungsabgabe

Art. 13 Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht enthalten.

Inkrafttreten

Art. 14 ¹Das Kurtaxenreglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

²Es ersetzt das Beherbergungsgebührenreglement vom 10. Januar 1995.

Die Gemeindeversammlung Ligerz hat dieses Reglement am 22. Mai 2003 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE LIGERZ

Der Präsident:

Die Sekretärin

AUFLAGEZEUGNIS

Das vorstehende Reglement ist vom 22. April 2003 bis 22. Mai 2003 in der Gemeindeverwaltung Ligerz öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Nidauer-Anzeiger vom 17. April 2003 bekanntgemacht.

Ligerz, 22. Mai 2003 dn

Die Gemeindeführerin